

Markt Heimenkirch, Lindauer Straße 2, 88178 Heimenkirch

**Patricia Schwarz**  
**Bauamt**

Tel.: 08381 / 805 - 26  
Fax: 08381 / 805 - 15  
E-Mail: [patricia.schwarz@heimenkirch.de](mailto:patricia.schwarz@heimenkirch.de)  
Internet: [www.heimenkirch.de](http://www.heimenkirch.de)

Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag u. Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr  
Jeden 1. Donnerstag im Monat 14.00 – 18.00 Uhr

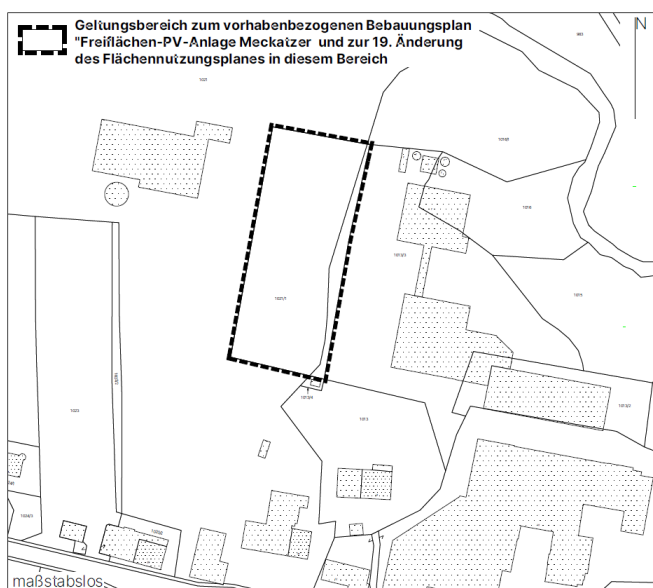
Steuer-Nr.: 127 / 114 / 50198  
USt.-Id.-Nr.: DE 239 135 781

Heimenkirch, den 27.10.2023  
Az.: 610.39 / ps

## BEKANNTMACHUNG des Marktes Heimenkirch

**zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Der Marktgemeinderat des Marktes Heimenkirch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2023 die Entwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich jeweils mit Begründung in der Fassung vom 29.09.2023 (Änderung des Flächennutzungsplanes) und 06.10.2023 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.



Das Plangebiet liegt im Bereich nordwestlich des Ortsteiles Meckatz und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1013/3 (Teilfläche) und 1021/1; beide Gemarkung Heimenkirch. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient der Ermöglichung einer Freiflächen-PV-Anlage zur Stromversorgung für die Brauerei Meckatzer. Für das Vorhaben ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen. Dieser wird als externe Ausgleichsfläche (Flst. 2780 Gemarkung Markt Heimenkirch) ca. 450 m südlich der Eingriffsfläche umgesetzt. Nordöstlich grenzt ein Biotop an die Ausgleichsfläche. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche(n) im Laufe des Verfahrens noch

ändern kann.

Die Entwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich mit Begründung in der Fassung vom 29.09.2023 (Änderung des Flächennutzungsplanes) und 06.10.2023 (vorhabenbezogener

Bebauungsplan) werden in der Zeit vom **06.11.2023 bis 11.12.2023** im **Internet** unter der Internetadresse ([www.heimenkirch.de/bauleitplanung](http://www.heimenkirch.de/bauleitplanung)) des Marktes Heimenkirch veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Entwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich mit Begründung in der Fassung vom 29.09.2023 (Änderung des Flächennutzungsplanes) und 06.10.2023 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) und die nach Einschätzung des Marktes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **06.11.2023 bis 11.12.2023** im **Rathaus des Marktes Heimenkirch** (Lindauer Str. 2, 88178 Heimenkirch), **Zimmer 023** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 29.09.2023 (Änderung des Flächennutzungsplanes) und 06.10.2023 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

**<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan in der Fassung vom 06.10.2023 sowie Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 29.09.2023 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Wasserwirtschaft; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter; Erneuerbare Energien sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete; Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.
- Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 10.05.2023 im Landratsamt Lindau (ergänzter Vermerk vom 23.05.2023) mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamt Lindau mit den Themenbereichen Immissionsschutz (zu Blendwirkung) und Natur- und Artenschutz (zur GRZ, zu Minimierungsmaßnahmen zur Einzäunung, zu der Aufständigung der PV-Anlagen, sowie zu möglichen Artenschutzkonflikten, zum Ausgleich).
- Schriftliche umweltbezogene Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB im April 2023 des Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu)

(ohne Einwände forstlicher Seite); des staatlichen Bauamt Kempten (zur Blendwirkung); des Wasserwirtschaftsamt Kempten (zum Grundwasserschutz und Wasserversorgung, Gewässerschutz, Oberflächengewässern, vorsorgenden Bodenschutz und Altlasten); des Abwasserverbands Obere Leiblach (zum Niederschlagswasserkanal im betroffenen Bereich), der Gemeinde Argenbühl (ohne Einwände); des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (ohne Betroffenheit von Bodendenkmälern) und des Eisenbahn Bundesamt (mit Hinweisen zu Blendschutzmaßnahmen); des Landratsamts Lindau mit dem Themenbereich Wasserrecht (zum Wasserrecht und Niederschlagswasser)

- Blendgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 25.09.2023 (zu der Blendwirkung der PV-Anlage und notwendiger Blendschutzmaßnahmen)

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (rathaus@heimenkirch.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Heimenkirch, den 27.10.2023

(Siegel)

Markus Reichart  
Erster Bürgermeister

**Amtstafel: angebracht am 27.10.2023**

**abgenommen am 06.11.2023**